

Erstausgabe am 14. Tage.
Wochens. Bezugspreis
1,50 Mk.
 Zu beziehen im Verlag
Die Eiche, Berlin
 NO. 55, Greifswalder
 Straße 222.

Die Eiche

Angehörige für die sechs-
 geschaltene Zeitzeile
 20 Pfg.
 Arbeitsmarkt 15 Pfg.
 Ortsvereinsanzeigen
 10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 47/48

Berlin, den 30. November 1928

39. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an P. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 222, Postkass. 89321 beim Postfachamt Berlin NW 7. Samtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, NO. 55, Greifswalderstr. 222, Postkass. 89321 beim Postfachamt Berlin NW 7.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe gekündigt!

Am 15. Februar 1927 wurde für das deutsche Holzgewerbe ein Mantelvertrag abgeschlossen, nach dessen Bestimmungen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt wurden. Die Geltungsdauer war zunächst bis zum 15. Februar 1928 vorgesehen, doch infolge Nichtkündigung eine Verlängerung des Vertrages bis zum 15. Februar 1929 ein. Der § 13 sagt hierüber:

„Dieser Vertrag tritt am 16. Februar 1927 in Kraft und gilt bis zum 15. Februar 1928. Wird er nicht von einer der beiden Parteien drei Monate vorher, also erstmalig am 15. November 1927 bis abends 6 Uhr schriftlich gekündigt, so behält er jeweils ein weiteres Jahr Gültigkeit.“

Beide Parteien haben im vergangenen Jahre von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Auf Arbeitnehmerseite bestand eine sehr starke Neigung zur Kündigung. Die Mehrheit der Kollegen und auch die Zentralvorstände vertraten den Standpunkt, daß es zweckmäßiger wäre, den Vertrag zu verlängern, um die Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen besser übersehen zu können. Auch in diesem Jahre ist die Frage der Kündigung sehr reiflich erwogen worden. Einig war man sich darüber, daß einzelne Bestimmungen des Mantelvertrages dringend der Abänderung bedürften. Es hat sich doch im Laufe der Zeit herausgestellt, daß von Arbeitgeberseite einzelnen Vertragsbestimmungen eine Auslegung gegeben wird, die dem Sinne des Vertrages widersprechen. Besonders wurden die Ferienbestimmungen als völlig unzulänglich erklärt. Heftigen Unwillen hat es hervorgerufen, daß man selbst an diesen primitiven Bestimmungen vielfach Versuche unternommen hat, noch etwas abzuschneiden. Auch die Arbeitszeitbestimmungen haben keine rechte Befriedigung ausgelöst. Die Frage wurde nun aufgeworfen, ob zur Erreichung dieser dringlichen Änderungen eine Vertragskündigung notwendig sei. Unter besonderer Rücksichtnahme auf die bestehende Allgemeinverbindlichkeit des Mantelvertrages beschloßen die Zentralvorstände der Arbeitnehmerverbände, dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes das Angebot einer Hinauschiebung des Kündigungstermins zu machen, um in aller Ruhe die Verhandlungen über die dringlichen Abänderungsvorschläge aufnehmen zu können. Zu diesem Zwecke wurde dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes am 6. November nachstehendes Schreiben übermittelt:

„Die unterfertigten Zentralvorstände der drei Holzarbeiterverbände sind von ihren Mitgliedern beauftragt, eine Revision der Bestimmungen des Mantelvertrages für das deutsche Holz-Gewerbe anzustreben. Die Anträge bewegen sich in der Hauptsache in folgender Richtung:

- a) Revision der Ortsklasseneinteilung;
- b) Einführung der 46 stündigen Wochenarbeitszeit;
- c) Tarifvertragliche Festlegung der Entschädigungssätze für Lehrlinge, Verbesserung und Ergänzung der Lohnschlüssel, sowie Ausbau der Fach- und Hilfsarbeiterbegriffe;
- d) Verbesserung des Ferienrechtes, insbesondere Verlängerung der Feriendauer.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlage sind die Arbeitnehmerverbände jedoch bereit, von einer Vertragskündigung Abstand zu nehmen, wenn über die in der Anlage aufgeführten dringlichsten Forderungen eine Verständigung herbeigeführt werden kann.

Zur Aufnahme mündlicher Beratungen über unsere Anträge stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Sollte der Abschluß der Verhandlungen bis zum Kündigungstermin des Mantelvertrages am 15. November 1928 nicht möglich sein, so bringen wir eine Hinauschiebung des Kündigungstermins in Vorschlag. Wir sehen Ihrer gefälligen rechtzeitigen Stellungnahme entgegen.“

Abänderungsanträge

der Arbeitnehmerverbände zum Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe. Ueberreichl am 6. November 1928.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden, täglich acht Stunden.

Wenn in Abweichung hiervon durch die örtlichen Vertragsparteien an den Sonnabenden eine kürzere Arbeitszeit vereinbart wird, kann der Ausfall dieser Arbeitsstunden auf die übrigen Werklage verteilt werden.

2. Beginn und Ende der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Arbeitspausen sind durch die örtlichen Vertragsparteien möglichst einheitlich zu regeln.

Ueberzeitarbeit und Kurzarbeit.

3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen zulässig. Ueber ihre Notwendigkeit entscheidet der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung.

Länger als eine Woche dürfen Ueberstunden nur mit Zustimmung der beiderseitigen örtlichen Organisationsleitungen verlangt und geleistet werden.

4. Bei Arbeitsmangel ist auf Verlangen der Betriebsvertretung die wöchentliche Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb oder für eine Betriebsabteilung bis auf 42 Stunden zu verkürzen, bevor Entlassungen vorgenommen werden dürfen.

Zuschläge für Ueberzeitarbeit.

5. Für Ueberstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, für Nacharbeit von 50 Prozent, für Sonntagsarbeit ein solcher von 100 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes gezahlt.

Als Ueberstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nacharbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Arbeitslohn.

§ 33 Abs. d ist zu streichen.

Ferien.

1. Alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge haben in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.

2. Die Ferienperiode läuft in jedem Kalenderjahre vom 1. April bis 31. Oktober. Als Stichtag gilt der 1. April.

3. Alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die am 1. April im Betriebe beschäftigt werden, haben innerhalb der Ferienperiode des Kalenderjahres Anspruch auf fünf Tage Ferien, sofern sie beim Antritt der Ferien mindestens zwei Monate im Betrieb beschäftigt waren. Dasselbe gilt auch für die Arbeitnehmer, welche in der Zeit vom 2. April bis 31. Juli noch in einen Betrieb eintreten und während der Ferienperiode zwei Monate beschäftigt sind.

Der Ferienanspruch steigert sich für alle Arbeitnehmer nach jedem am 1. April im Betriebe vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr um je einen Ferientag bis zur Dauer von neun Ferientagen.

4. Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm die frühere Beschäftigungszeit bei Bemessung der Ferien angerechnet. Der Austritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

5. Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Aussetzen werden bei der Berechnung des Ferienanspruches und der Feriendauer als Beschäftigungszeit anerkannt.

6. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode steht jedem Arbeitnehmer ein Entgelt für die erworbenen Ferientage zu.

7. Die Reihenfolge für den Ferienantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung festzusetzen, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Erfolgen durch den gemeinschaftlichen Ferienantritt Betriebsschließungen, so ist eine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung herbeizuführen.

Im Streitfall entscheidet über die Festlegung des Ferienantritts das Bezirksarbitrartribunal endgültig.

8. Für die Feriendauer haben alle im Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn in Höhe des vereinbarten persönlichen Stundenlohnes. Akkordarbeiter, für die ein persönlicher Stundenlohn nicht vereinbart ist, erhalten eine Ferienentschädigung in Höhe des tarifvertraglichen Durchschnittslohnes plus 15 Prozent. Die Berechnung erfolgt in allen Fällen nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit von täglich acht Stunden.

Schiedsvertrag.

Die tarifvertragliche Schiedsgerichtsbarkeit soll künftig neben der gütlichen Beilegung von Differenzen nur noch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen umfassen.

Den Obmännern der tariflichen Schiedsinstanzen soll das Recht eingeräumt werden, eine Entscheidung über Streitigkeiten abzulehnen, die für die Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen nicht erheblich sind. Durch diese Ablehnung der Entscheidung soll der Weg an die Arbeitsgerichte frei werden.

Bei Aufstellung des neuen Schiedsvertrages ist eine Einschränkung bzw. eine Zusammenlegung der örtlichen Schiedsstellen anzustreben.

Die Form des künftigen Schiedsvertrages soll in gemeinschaftlichen Beratungen der Verhandlungskommission festgelegt werden.

Dieses Schreiben wurde von den Arbeitgebern wie folgt beantwortet:

„Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 6. ds. Mts., mit dem die Vorstände der drei Holzarbeiterverbände Vorschläge zur Behandlung der Vertragsfrage unterbreiten. Wir teilen Ihnen daraufhin mit, daß wir in einer am 15. November stattfindenden Ausschußsitzung unseres Verbandes zu der Vertragsfrage ebenfalls Stellung nehmen und dabei nimmehr auch Ihre uns gemachten Vorschläge prüfen werden. Wir werden Ihnen über unsere Stellungnahme im Laufe des 15. November cr., rechtzeitig vor Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist, Mitteilung zukommen lassen.“

Am 15. November cr. mittags 1 Uhr 10 Minuten teilte die Leitung des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes telephonisch mit, daß arbeitgeberseits der Vorschlag der Holzarbeiterverbände auf Verschiebung des Kündigungstermins abgelehnt sei.

Durch diese Erklärung der Arbeitgeber war die Angelegenheit in sofern geklärt, daß ohne Kündigung des Vertrages die dringlichen Änderungen nicht erreicht werden könnten. Es blieb nun nichts weiter übrig, als den im Mantelvertrag vorgesehenen Instanzenweg zu beschreiten und die Kündigung einzureichen. Diese ist am 15. November rechtzeitig erfolgt. Dem Arbeitgeberverband wurde folgendes Schreiben übermittelt:

„Die unterfertigten Holzarbeiterverbände kündigen hiermit den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927 einschließlich der dazugehörigen Bezirksarbitrarverträge.“
 (Folgen Unterjchriften.)

Die Kündigung des Mantelvertrages bedeutet nun noch keineswegs die Eröffnung der Feindseligkeiten. Hervorzuheben verdient, daß die Vereinigung niederländischer Arbeitgeberverbände die Bezirksverträge für Niederachsen und für das Deister-Stuhlgebiet kurz vorher gekündigt haben. Dieser Vorgang hat insofern Bedeutung, daß man sich vielleicht noch auf manche Ueberraschung gefaßt machen muß. Soweit der Tatbestand. Da die Arbeitnehmer den Vertrag gekündigt haben, sind dieselben

auch verpflichtet den Arbeitgebern ihre Forderungen zu unterbreiten. Nach § 13, des Mantelvertrages müssen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages spätestens vier Wochen nach der Kündigung aufgenommen werden. Das bedeutet, daß wir nochmals eine genaue Sichtung der Wünsche und des vorhandenen Materials vornehmen müssen. Aber auch für die Kollegen erwächst überall die dringende Aufgabe, rechtzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, die für eine Bewegung von solchem Umfange notwendig sind. Die Kellame im Organ des Arbeitgeberverbandes für die Streitversicherung gibt zum Nachdenken Anlaß. Wir sind zwar grundsätzlich zum Frieden bereit, doch sehen wir an den Vorgängen in der Eisenindustrie, daß der Weste nicht im Frieden leben kann, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt. Auf jeden Fall gilt es fleißig Umschau zu halten, ob jeder Holzarbeiter organisiert ist. Bereit sein, ist die Parole, die in den kommenden Wochen in allen Versammlungen in den Vordergrund gestellt werden muß.

Macht geht vor Recht.

Der Kampf in der Eisenindustrie nimmt immer härtere Formen an, die Zahl der durch die Stilllegung der Betriebe brotlos gemachten Familienväter wächst von Tag zu Tag. Die breite Öffentlichkeit, das Parlament, die gesamte Presse beschäftigen sich mit diesen Vorgängen. Man findet selbst in der den Unternehmern nahestehenden Wäldern recht scharfe Beurteilungen über das brutale Vorgehen der Unternehmer.

Ein Kampf um die Macht.

Unsere Behauptung, daß dieser Kampf in seinem Endziel sich in erster Linie gegen den Staat, gegen die Gewerkschaften richtet, wird durch die weiteren Maßnahmen der Unternehmer belegt. Der Arbeitgeberverband von Hagen hat ebenfalls die Aussperrung seiner dreißigtausend Beschäftigten vorgenommen. Auch die Textilindustriellen holen abermals zum Schläge aus. Alle diese Vorgänge sind nicht Zufälligkeiten, sondern hier steckt zielbewußte Arbeit dahinter. Es gilt in erster Linie, dem, den Unternehmern so verhassten Reichsarbeitsministerium einen vernichtenden Schlag zu verfehlen, um damit zugleich den neuen Staat, das Schlichtungsweesen und die Gewerkschaften zu treffen. Es ist ein Kampf um die Macht, wie er vor dem Kriege ganz besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet üblich war, wie er im Oktober 1921 nach Beendigung des passiven Widerstandes mit Hilfe der französischen Besatzungsbehörde von Herrn Sinnes und Genossen gegen die Arbeitnehmer geführt werden sollte. Seit Monaten hat die Industrie durch Erhebung eines besonderen Kampffonds dafür gerüstet. Die Aussperrung der Metallarbeiter ist die planmäßige Steigerung des Kampfes der Industrie um die Vorkherrschaft. Bereits um die Jahreswende drohte ein Wirtschaftskampf in der gleichen Industrie, der ebenfalls gegen Sozialpolitik, Reichsarbeitsministerium und Schlichtungsweesen gerichtet war und eine Krise heraufzubedecken schien. Der offene Ausbruch konnte im letzten Augenblick noch durch das Reichsarbeitsministerium verhindert werden. Die erzwungene Arbeitsruhe setzt diesen Kampf in verstärkter Form fort. Von der Stahl- und Eisenindustrie werden dabei Kampfmethoden angewendet, wie sie nur in überradikalen außerhalb jeder verantwortlichen Gewerkschaft stehenden Kreisen üblich waren. Die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches wird gedeckt durch die Autorität des Staates. Eine Auflehnung gegen die Verbindlichkeitsklärung muß sich naturgemäß gegen den Staat richten. Durch ihr Verhalten bezweigt die Industrie, die sonst ständig für den Schutz der Staatsautorität eintritt, wie wenig ernst es ihr selbst damit ist. Staatsautorität und staatlicher Zwang für die anderen, scharflose Freiheit für sie selbst! Eine selbstverständliche Achtung vor dem Gedanken des Rechts ist die Grundlage für jeden Staat, für jedes gemeinschaftliche Zusammenleben. Planmäßiger Bruch des Rechts muß den Staat in seinen Fundamenten erschüttern. Würde die Verletzung geltender Gesetze von den Gewerkschaften erfolgt, würden die Organe der Arbeitgeber vor Entrüstung widerhallen.

Der Stand der Bewegung.

Bei der Einstellung der Unternehmer und der ganz außergewöhnlichen Art des Kampfes wird niemand erwarten, daß diese Bewegung im Handumdrehen beigelegt werden könnte. Die Erbitterung der Arbeitnehmer wächst von Tag zu Tag. Hinzu kommt, daß die Unternehmer nicht nur Tausende von Familienvätern brotlos machen, sondern sie versuchen auch jegliche Einstellung in anderen Betrieben zu verhindern.

An alle in Betracht kommenden Arbeitgeberverbände ist folgende Verfügung ergangen:

Betr. Einstellungssperre auf Grund des Tarifstreites im Bezirk Arbeitnordwest.

Auf Veranlassung des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller verhängen wir hiernit die Einstellungssperre über alle aus dem Tarifgebiet Arbeitnordwest kommenden Arbeitnehmer. In Ihrer Information geben wir Ihnen die Namen der dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf angehörender Verbände bekannt; aus ihnen ergeben sich gleichzeitig die Bezirke und Orte, auf welche sich die nordwestliche Gruppe erstreckt.

1. Arbeitgeberverband der Hütten- und Maschinenindustrie für Bochum und Umgebung E. B.
2. Arbeitgeberverband für Dortmund und Umgegend E. B.
3. Arbeitgeberverband der Hüttenwerke und Maschinenfabriken an der unteren Ruhr, Duisburg.
4. Arbeitgeberverband der Maschinen- und Eisenbauanstalten sowie verwandter Betriebe in Duisburg und Umgegend E. B.
5. Arbeitgebervereinigung für Düsseldorf und Umgegend E. B.
6. Arbeitgeberverband für Essen und Umgegend E. B.
7. Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen E. B.
8. Arbeitgeberverband für Hamm und Umgegend.
9. Arbeitgeberverband der Metallindustrie von Herne und Umgebung.
10. Vereinigung der Arbeitgeber der Hütten- und Maschinenindustrie Mülheim, Ruhr.
11. Arbeitgebervereinigung von Neuß und Umgegend E. B.
12. Industrieverband Oberhausen und Umgegend E. B.
13. Arbeitgeberverband der Eisenindustrie für Bentrop und Umgegend, Reisholz.
14. Arbeitgeberverband für Witten und Umgegend.

Unter solchen Erscheinungen noch von einer Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der Arbeitgeber zu reden ist immerhin schon sehr dreist. Bei Licht besehen, ist es ein Klassenkampf schlimmster Sorte; von der anderen Seite aus, ja man muß schon sagen, ein Klassenkampf, der in seinen Formen und in seiner Auswirkung überspitzt ist.

Gestützt auf ein vom Duisburger Arbeitsgericht, unseres Erachtens unhaltbares Urteil, versuchen die Unternehmer unter einem Schein des Rechts die Kampffront zu erweitern. Dies Urteil hat begreiflicherweise die Erregung unter den Ausgesperrten noch gesteigert.

Die drei Metallarbeiterorganisationen erließen zu diesem Urteil folgenden Aufruf:

„Die drei Metallarbeiterverbände betrachten dieses Urteil als ein Fehlurteil und werden den Rechtsstreit bis zum Reichsarbeitsgericht anfechten. Das Urteil ändert nichts an der gegenwärtigen Lage. Die Gewerkschaften werden der Arbeiterschaft zu gegebener Zeit entsprechende Anweisungen geben und erwarten, daß nur diesen Folge geleistet wird.“

Wir können uns der Auffassung unseres Bruderorgans nur anschließen. Der „Regulator“ schreibt unter anderem:

„Es wird ewig unverständlich bleiben, daß ein Rechtsbruch der Unternehmer vor einem deutschen Juristen nicht nur nicht verurteilt, sondern sogar gestützt werden konnte.“

Wundert sich da irgendwer, daß in den breitesten Volksschichten das Vertrauen zu unseren Juristen mit dem Vertrauen auf die Blindheit der Frau Justitia im Schwanken begriffen ist? Es zeigt aber dieser Vorgang mit aller Deutlichkeit, wie weit wir in Deutschland noch von dem sozialen Staat entfernt sind, wie leicht es ist, mit juristischer Spitzfindigkeit den Willen der Gesetzgeber, der ganz offensichtlich auf Seiten der Arbeitermeinung steht, ins Gegenteil zu verkehren.

Gegen dieses Fehlurteil haben die Arbeitnehmerverbände beim Landesarbeitsgericht Duisburg Berufung eingelegt. Termin findet dieserhalb am 24. November statt. Der Berufungsschriftsatz umfaßt 22 Schreibmaschinenseiten. In diesem Schriftsatz ist zunächst die Frage aufgeworfen, ob überhaupt ein Schiedspruch der Schlichterkammer vorliegt und weiter, ob bejahendfalls Schiedspruch und Verbindlichkeitsklärung unwirksam sind, wenn und insoweit ein Eingriff in den Rahmentarif vorliegen sollte. In den Ausführungen heißt es:

„Durch die Ausfertigung des Schiedspruches ist beurkundet, daß die Schlichterkammer den fraglichen Schiedspruch auf Grund der Verhandlungen vor der Schlichterkammer gefällt hat. Die Urkunde über diesen Schiedspruch der Schlichterkammer ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 417 der Zivilprozessordnung. Danach ist voller Beweis dafür erbracht, daß ein Schiedspruch der Schlichterkammer vorliegt.“

Demgegenüber macht das angefochtene Urteil geltend, daß es auf Grund „eigener Sachkenntnis mehrerer Mitglieder des Gerichts“ eine gerichtlich bekanntgewordene Tatsache sei, daß der Inhalt des Schiedspruches schließlich eine Meinung des Vorsitzenden allein geworden ist, die bei den übrigen Mitgliedern nicht vertreten war. Diese „Feststellung“ läßt die durch § 417 der Zivilprozessordnung bewiesene Tatsache, daß ein Schiedspruch der Schlichterkammer vorliegt, unberührt. Die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters beziehen sich nicht auf die Abgabe der Willenserklärung durch die Schlichterkammer. Sie erstrecken sich lediglich auf den Prozeß der Willensbildung. Dadurch kommt jene Begriffsverwirrung zustande, die zu dem Ergebnis des Urteils geführt hat.

Der Schiedspruch steht auf dem Standpunkt, daß das Lohnabkommen dem Rahmenvertrag nicht widerspreche. Wenn der Schiedspruch von diesem Standpunkt ausgeht,

so hat weiter nichts statgefunden, als eine Rechtsanwendung durch die Schlichterkammer innerhalb ihrer absoluten Zuständigkeitsmacht. Selbst wenn man annimmt, daß der Schiedspruch die in Betracht kommenden Rechtsfragen falsch entschieden haben sollte, entzieht sich die Frage, ob richtig entschieden worden ist, der richterlichen Nachprüfung.

Es wäre unerträglich, wenn bei gelegentlicher Nachprüfung eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes durch ein Gericht dieses im einzelnen nachprüfen könnte, ob der Spruch der Verwaltungsbehörde zutreffend ist oder nicht. Daß der Reichsarbeitsminister an sich absolut zuständig für die Verbindlichkeitsklärung war, ist auch vom Kläger nicht bestritten worden. Auch er hat die in Betracht kommenden Rechtsfragen geprüft. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus der Begründung der Verbindlichkeitsklärung.

Darauf ist das angefochtene Urteil, trotzdem es einen Hoheitsakt des Staates für nichtig erklärt, überhaupt nicht eingegangen. Unbekannt ist, daß die gleichen Parteien, wenn sie über einen Lohnarif verhandeln, in einen ungeländigten Mantelarif eingeleitet können. Die Erfahrung lehrt, daß über die Lohnhöhe sehr häufig eine Einigung leicht zu erzielen ist, wenn ein Ausgleich in anderen Tarifbedingungen (z. B. Arbeitszeit) zu finden ist. Wir haben bereits in der Klagebeantwortung des näheren ausgeführt, daß der Schiedspruch keinesfalls außerhalb der Regel liegt, die der richtig verstandene Rahmentarif vorsieht. Hietauf nehmen wir Bezug.“

Angesichts der daraus sich ergebenden Rechtsfolgen wird dem Urteil des Duisburger Landesarbeitsgerichts mit einer gewissen Spannung entgegen gesehen.

Bei einem Kampfe von solcher Ausdehnung haben die Kommunen in erster Linie schwer darunter zu leiden. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, wenn der Regierungspräsident von Düsseldorf vermittelnd eingriff und den Versuch unternommen hat eine Verständigung herbeizuführen. Die Gewerkschaften hatten keine Ursache sich dieser Vermittlungstätigkeit zu entziehen, zumal sie ihre Friedensbereitschaft durch den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches offen bekundet hatten. Darüber durften jedoch keine Zweifel entstehen, daß eine Verständigung nicht zu finden ist durch ein Aufgeben des Schiedspruches und seinen Ersatz durch eine Vereinbarung, die neben den Bestimmungen auf den Rechtsstandpunkt des verbindlichen Schiedspruches und damit die staatliche Autorität preisgibt. Eine solche Vereinbarung würde keine Gewähr dafür geben, daß nicht bei nächster Gelegenheit erneut ein Schiedspruch zum Anlaß genommen wird unter zur Hilfenahme juristischer Wortklaubereien erneut große Arbeitermassen brotlos zu machen.

Die Verhandlungen vor dem Düsseldorfer Regierungspräsidenten wurden zunächst getrennt und dann gemeinsam geführt, eine Einigung war bisher nicht zu erzielen, dieselben sind vielmehr vertagt worden.

Naturgemäß findet dieser gewaltige Kampf die weitgehendste Beachtung weit über die Grenzen Deutschlands hinaus. Sympathieerklärungen laufen von allen Seiten ein, überall kommt zum Ausdruck, daß dieser Kampf sich nicht auf die nordwestlichen Eisenarbeiter beschränkt, sondern es ist ein

Kampf der gesamten Arbeiterschaft.

Auch die Frage der finanziellen Unterstützung der Ausgesperrten spielt eine außerordentlich große Rolle, hängt doch hiervon ganz wesentlich der Ausgang des Kampfes ab. Soweit die Kollegen organisiert sind, ist die Frage geregelt, indem von den am Kampfe beteiligten Organisationen die Aussperrungsunterstützung gezahlt wird. Schwieriger ist schon die Frage der Unorganisierten zu behandeln. Leider gibt es immer noch Arbeitnehmer, die den Wert der Berufsorganisation noch nicht erkannt haben, hoffentlich trägt dieser Kampf dazu bei, diese Kollegen eines anderen zu überzeugen. Rotgedrungen mußte auch für die Zahl der Unorganisierten gesorgt werden. Der Antrag auf Zahlung von Arbeitslosenunterstützung wurde abgelehnt. Die Mittel der Kommunen reichten zur Unterstützung nicht aus. Die Regierung hat sich nun den ganzen Jörn der Gewaltigen zugezogen, indem durch den Reichstag ein Beschluß gefaßt wurde, die Zahl der Ausgesperrten mit Staatsmitteln zu unterstützen. Jetzt haben auch die beiden Spitzenorganisationen der Unternehmer, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und der Reichsverband der Deutschen Industrie zu dem Kampfe Stellung genommen. Sie stellen sich geschlossen hinter die nordwestliche Gruppe und haben beschlossen, dieselben „mit allen geeigneten Mitteln“ zu unterstützen. Dieselbe Haltung wird auch gegenüber dem Kampfe auf den Werften eingenommen. Die Vereinigung und der Reichsverband erklären sich demnach solidarisch, sie nehmen damit auch den Kampf auf gegen den Staat, gegen die Gewerkschaften. Der Geschlossenheit der Arbeitgeber muß die

Geschlossenheit der Arbeitnehmer

entgegen gestellt werden, jeder Bruderzwist muß schwinden. Der Kampf der Arbeiter aus der nordwestlichen Eisenindustrie ist

ein Kampf aller Arbeitnehmer.

Vor Schluß der Revision geht uns das Urteil des Landesarbeitsgerichts Duisburg zu. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„Auf die Verurteilung der Beklagten wird das Urteil vom 12. November dahin abgeändert: Die Klage wird abgewiesen und der Kläger verurteilt, die Kosten zu tragen. Der Wert des Objektes wird auf eine Million Mark festgesetzt.“

Zur Begründung des Urteils macht der Vorsitzende, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kramer, folgendes geltend:

Das Gericht ist zu der Auffassung gekommen, daß sich § 21 Abs. 4 und 5 im Rahmen der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober halten. Da keine Einigung zwischen den Parteien zustande kam, wurde der Schlichterlammer ein neuer Spruch aufgelegt. Es wurde ferner festgestellt, daß bei der Fällung des Schiedsspruches bei dem Kollegium das Mehrheitsprinzip erforderlich ist. Aus diesem Grunde konnte der Kläger mit seiner Behauptung, daß der Schiedsspruch deshalb ungültig sei, weil er nur mit der Stimme des Vorsitzenden abgegeben sei, keinen Erfolg haben. Es ist weiter zu beachten, daß der Spruch, den der Vorsitzende der Schlichterkammer verkündet, unanfechtbar ist. Dieser Staatsakt kann nicht mit der Begründung des fehlerhaften Zustandekommens des Schiedsspruches aus der Welt geschafft werden. Es könnte höchstens geltend gemacht werden, daß die Schlichterkammer nicht richtig zusammengesetzt war.

Der Vorsitzende erklärt, weiter, die Tatsache, daß ein Tarifvertrag an sich noch bestehe, schließt nicht aus, daß Interesse bestehen könnte, eine neue Vereinbarung zu treffen. Daß in solchen Fällen der Staat nun eingreifen wäre, nicht einzugreifen und sich nicht zur Verfügung zu stellen, würde ja eine Ohnmacht des Staates bedeuten. Der vorliegende Streitfall zeigt, wie notwendig das Schlichtungsverfahren sei und daß das Bestehen einer Gesamtvereinbarung nicht das Schlichtungsverfahren im Sinne des Gesetzes verhindert. Gerade die staatlichen Schlichtungsstellen haben die Aufgabe, einen bestehenden Tarifvertrag abzuändern, um eine klarere Fassung zu erhalten.

Das Gericht hat weiter die Frage des Einbruchs in den Rahmentarif geprüft und gelangt zu der Auffassung, daß bezüglich des Akkordlohnes ein Einbruch vorliegt, und zwar aus dem Grunde, weil § 9 Artikel 2 ausdrücklich bestimmt, daß der Verdienst geregelt ist. Es liegt somit ein Einbruch vor nach dem ganzen Inhalt des Paragraphen, der feststellt, daß bei weiteren Zulagen eine tarifliche Aenderung stattfindet.

Wie nicht anders zu erwarten ist, werden die Arbeitgeber von Streit dem Reichsarbeitsgericht zur Entscheidung unterbreiten. Die Bedeutung des Urteils liegt zunächst in der Entscheidung, daß der Schiedsspruch rechtmäßig gefällt und die Verbindlichkeitsklärung zu Recht ausgesprochen worden ist. Diese Tatsache gibt den ausgesprochenen einen rechtlichen Anspruch auf die in diesem Schiedsspruch vorgezeichneten Lohnsätze. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter waren mit den Sätzen dieses Schiedsspruches nicht zufrieden. Sie haben sich jedoch dem Recht gefügt. Die Unternehmer wollten ihnen diese Lohnsätze verweigern. Sie haben die Arbeiter wegen ihres Festhaltens am Recht auf die Straße geworfen.

Ungeachtet des Duisburger Urteils, sollen, wie wir erfahren, die Verhandlungen vor dem Düsseldorfer Regierungspräsidenten fortgesetzt werden. Die Arbeitgeber haben bei diesen Verhandlungen den Versuch unternommen, trotz des für verbindlich erklärten Schiedsspruches von den Arbeitern eine Vereinbarung zu erreichen, die beträchtlich hinter dem Schiedsspruch zurückbleibt. Nach dem Urteil von Duisburg werden bei kommenden Verhandlungen die Vertreter der Gewerkschaften mit Recht die Frage aufwerfen können:

wozu noch die Aussperrung?

oder:

Soll Macht vor Recht gehen?

Der Arbeitnehmer als Staatsbürger.

II.

Am Schlusse des Artikels über obiges Thema in der letzten Nummer „Die Echo“ wurde die Frage aufgeworfen: Wie wir den Staat überhaupt auffassen müssen.

Das ist nun ein schwer zu behandelndes Gebiet. Wenn wir einen Staat hätten, in dem wir nichts zu sagen haben, der uns als Untertan betrachtet, dann kann ich mir vorstellen, daß wir unsere Forderungen vom Standpunkt des Interessenten aus in fortgesetzter Form steigern auf Hunderte und Tausende von Prozenten, weil dann ja andere Kreise die Verantwortung zu tragen hätten.

Welche Staatsform ist nun diejenige, in der sich der größte Teil des Volkes, die zwei Drittel Arbeitnehmer nebst Familienangehörigen, wirklich einigermaßen brauchbar einrichten können, und welche ist es nicht? Wir wollen einmal alles Gefühlsmäßige draußen lassen und die Dinge von den eisernen Tatsachen aus nehmen. Wir haben in der Vorkriegszeit, unter der alten Staatsform, gut gelebt, uns persönlich bequem irgendwo betätigt und entwickelt. Daß wir aber auf unserem eigentlichen menschlichen, insbesondere männlichen Aufgabengebiet, nämlich dem, den Staat mitzugestalten, keine Möglichkeit sahen, uns zu betätigen, das ist allgemein bekannt. Wir waren abhängig von einer Behörde mit einem zeitlich befristeten Ausgangspunkt.

Eine derartige Staatsauffassung ist heute unmöglich, da die Wirtschaft überstaatlich geworden ist. Die Dinge sind letzten Endes so, daß die Staatsanschauungen auch gleich der Ausfluß einer sogenannten Weltanschauung sind. Mit keinem Wort und Begriff wird seit zehn Jahren in Deutschland mehr Schindluder getrieben als mit dem Begriff Weltanschauungen. Wer irgendwo in einem Erdloch sitzt und nicht mehr als einen Meter im Umkreis überblickt, der bildet sich schon ein, eine Weltanschauung zu haben. Er muß die Erde einigermaßen vernünftig betrachten vom hohen Gipfel und dann im Nebel hinabkommen, um richtig urteilen zu lernen. Weltanschauung bedeutet das Verhältnis des einzelnen Menschen, ganz gleich, welchen Beruf er ausübt, das Verhältnis des einzelnen Menschen zu dem, was irgendwie über ihm steht, was nicht greifbar ist, und was man im allgemeinen das „göttliche Prinzip“ nennt. Wir müssen an den Kern der Dinge gehen, das Mundspitzen hilft nichts, es muß auch von der Arbeitnehmerschaft gepiffen werden. Wir haben schon viel versäumt. Die Dinge sind so zu sehen, daß das frühere Staatsprinzip bei uns in Deutschland von dem Gesichtspunkt ausging, daß eine Persönlichkeit von Gottesgnaden eingesetzt wurde, um in Gottes Auftrage Welt und Menschen zu regieren. Von diesem Gesichtspunkte aus — wenn man sich hineinstellt in dieses Blickfeld — dann war es richtig, daß man uns so dirigierte, wie man glaubte, es vor Gott verantworten zu können, dem allein man ja verantwortlich war. Man jagte Millionen von Menschen in Uniformen zum Kampfe gegeneinander, ließ Millionen verhungern und elendig umkommen, weil Gott das als „Strafe“ für die Menschheit diktierte. Wir waren in dieser Weltanschauung nur Untertanen, nur ausführende Organe und hatten in keiner Weise mit zu bestimmen. Was man früher „Parlament“ nannte, das war nur eine Konzeption an die Denksphäre der breiten Masse. Das Parlament der Vorkriegszeit hatte nichts zu sagen. Es konnte sich lange unterhalten und Beschlüsse fassen, wie es wollte. Friedrich Naumann drückt es einmal so aus: daß ein Parlament einen riesengroßen eindeutigen Beschluß faßte, der der Regierung vorgelegt wurde. Der Ministerpräsident

wieder zu spüren, ein unklares unbewußtes großes Sehnen. Man ist mit sich und seiner Umgebung und seinen Verhältnissen unzufrieden, man sucht irgend etwas, was den Ausgleich bringt gegenüber den ungeheuren Hemmungen der äußeren Verhältnisse. Wir kommen als Arbeitnehmer in ein immer stärkeres Abhängigkeitsverhältnis. Wir können soziale Einrichtungen schaffen, so viel wir wollen. Der einzelne Mensch, ob Land- oder Fabrikarbeiter, Beamter oder Angestellter, spürt davon verhältnismäßig wenig, höchstens im Notfall bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, oder wenn anderes Verhängnis ihn heimsucht. Er wird immer mehr verdrängt von der Maschine. Er wird Teilarbeiter in immer kleineren Formen, Maschine unter Maschinen, eingepaßt an das fliehende Band wie in der Römerzeit die Sklaven an die Schiffsruder gebunden wurden, um die Schiffe schneller fortzubewegen. Im Grunde genommen ist die heutige Form nichts anderes als eine Verklabung, wirtschaftlich gesehen, die durch die ganze Welt geht. Wir dürfen nicht blind an dieser Erscheinungen vorübergehen. Wir müssen damit rechnen, daß die Rationalisierung der Seele noch immer weitere Kreise zieht, und daß der Einzelne immer weniger mit der Gesamtheit seines Arbeitsganges in Verbindung steht, daß er 50—60 Jahre lang nichts anderes tut als 8—12 Stunden denselben Handgriff von der einen nach der anderen Stelle auszuführen, um dadurch die Produktion zu steigern und stark wie möglich machen zu können. Ist das die Aufgabe der Menschen noch lebenswert? Wir haben Tierzuchtvereine. Wir haben uns dagegen gewandt mit unserem ganzen Gefühl, daß man vor 100 bzw. 50 oder 60 Jahren Hunde und sonstige Tiere in eine große Trommel einsperrte, die dann Räder in Bewegung setzte. Das ist abgeschafft worden, weil das Tier das nicht ertrug. Und wir Arbeitnehmer werden in viel schlimmerer Form in diesen Prozeß hineingepreßt. Wir sind heute tatsächlich jenen Tieren gleich gemacht, die in der großen Trommel laufen müssen, um das große Räderwerk der Wirtschaft in Ordnung zu halten! Dabei muß jedes menschliche Seelenleben zu Grunde gehen. Entweder packen Wahnsinn oder Melancholie diese Menschen, oder ein Zustand apatischer Zufassung, und nichts ist mehr mit ihnen anzufangen. Aus dieser Tatsache ist vielleicht nicht zum kleinsten Teile die Teilnahmslosigkeit im öffentlichen und politischen Leben zu erklären. Wenn diese Menschen nur acht Stunden ununterbrochen am Arbeitsplatz gefesselt haben, dann können sie sich nicht mehr in Bewegung setzen, um noch etwas anderes zu tun. Sind das noch Menschen, die sich um das politische Leben kümmern? Deshalb die Notwendigkeit, hier energisch zuzugreifen, weil man so gut wie nichts gehalten hat gegenüber den Versprechungen. Es liegt an uns selbst. Die soziale Frage von diesem Standpunkte aus, ist eine große Frage des Staates und des Staatsbürgertums überhaupt. Zum Ausgleich gegenüber der Mechanisierung der Arbeit liete man dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, sein Menschentum zu entwickeln in der Mitwirkung an der Verantwortung für den Staat. Kommen wir nicht dahin, dann haben wir nur noch eine ganz dünne Oberfläche, und ein Sklaventum allerhöchsten Ausmaßes. Damit ist dann auch die Explosionsgefahr gegeben, der Staat und die gesellschaftliche Ordnung können jeden Augenblick zertrümmert werden. Je mehr man einerseits diktatorische Maßnahmen versucht, desto mehr werden andererseits Gegenkräfte losgelöst. Revolutionen in Permanenz werden entfacht, bis eine Schicht die andere totgeschlagen hat. Die Staatsform muß so gebildet sein, daß jeder Mensch, der die Sonne sieht, in der Lage ist, von sich aus an der Gestaltung dieses Staates und damit seines Gesamtgeschicks verantwortlich mitzuwirken. Das ist auch eine Weltanschauung. Es ist die größte Weltanschauung, die in jedem Menschen, der geboren wird, das Gottesgnadentum selber sieht, sieht Gottesgnadentum für irgendeinen oder einen besonderen Stand, sondern der in jedem ein Kind Gottes sieht, für dessen Entwicklung er seiner Göttlichkeit gegenüber verantwortlich ist. Der Mensch kann sich nur entwickeln, wenn ihm das Recht der Freiheit zu dieser Entwicklung zugestanden wird. Deshalb brauchen wir einen freiheitlich gestalteten Staat, einen Staat, in dem gesetzlich durch die Verfassung festgelegt ist: jeder Einzelne ist verantwortlich für das Geschick des Staates, er ist nicht berechtigt, sich von irgend woher die Dinge vortragen zu lassen, sondern verpflichtet, seine Meinung dem Staate gegenüber ständig zum Ausdruck zu bringen. Im gewerkschaftlichen Leben ist es so. Da sehen sie, wie die Persönlichkeiten sich entwickeln, die in den alten Staatsgebilden überhaupt nie entwickelt worden wären. Vom einfachsten Volksschüler und Handarbeiter aus haben sich Tausende und Abertausende in Deutschland allmählich zu Führern entwickelt. Wenn das im Berufsleben möglich ist, dann muß es auch im Staate möglich sein. Der Staat in dieser Form ist doch letzten Endes nichts anderes als eine von uns selbst geschaffene Einrichtung, in der wir unsere Leidenschaften selbst die Bremse anlegen. Es ist furchtbar schwer, den Staatsbegriff zu definieren. Es ist die Einrichtung, in der wir uns selbst Gesetze geben, uns nicht restlos leidenschaftlich so auszuliegen, daß die anderen darunter Schaden leiden. Unsere Freiheit wird durch den Staat, den wir uns selbst schaffen, so weit beschränkt, daß er das Recht der übrigen zu gleichem Ausleben nicht beschneidet. Das ist der Staat in der Weltanschauung. Der Arbeitnehmer kann nicht anders, als den Staat so zu wollen, wenn er logisch denkt und den Staat verantwortlich mitgestalten will.

Wer den Fortschritt will,

wer Liebe zu seinen Nächsten hat,
wer Unterdrückung abschütteln will,
wer als gleichberechtigter Staatsbürger gelten will, und wer seine Organisation lieb hat und sie zu schätzen weiß, der wirbt ohne Unterlass für seine Berufsorganisation,
den Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

erklärte seinem Sekretär: „Dieser Beschluß kommt in das Schlußkapitel Nr. —“, und damit war er dann ein-für-allemal erledigt. Meistens wurden diese Beschlüsse einfach in den Papierkorb geworfen. Das war damals die parlamentarische Mitarbeit des Volkes!

Die materialistische oder Erdanschauung, das ist die Auffassung, die über der Erde nichts anerkennt, das höher steht, — es sei denn im Schützengaben, wo die 24er, die 28er und 32er Granaten platzen, wo auch diese Menschen von ihrer Weltanschauung abkommen und nach Hilfe schrien. Diese Auffassung — es ist die marxistische — sieht aber im Staate nichts anderes als die letzte Verkörperung der Gewalt, von der aus der Untere seine Befehle bekommt. Die unnachahmlichste, richtige Auslegung des Marxismus ist bestimmt — trotz aller gegenteiligen Behauptung — Rußland mit dem Bolschewismus. Der Bolschewismus in Rußland ist der Marxismus in praktischer Reinkultur. Wir finden da, daß diese Art Volksregierung nichts ist als Diktatur im schlimmsten Sinne des Wortes. Man hat, wie früher im Parlament bei uns — etwas zu sagen. Man kann sprechen über die Dinge — in Wirklichkeit hat man aber gar nichts zu sagen. Bestimmt wird von einer kleinen Kaste auf dem Wege der Diktatur, wie sie sich schlimmer in einem andern Weltbild nicht gut vorstellen können. Der Mensch als solcher, die Seele, geben bei einem solchen Staatsprinzip genau so verloren, wie bei uns, in dem als überlebt gekennzeichneten. Auch dort wird der modern denkende, aufwärts strebende Arbeitnehmer sich nicht wohl zu fühlen vermögen. Er braucht sich nur in die Uniform hineinzudenken — dann ist es genau so wie in früheren Zeiten. Er wird gewissermaßen an die Futtertrappe geführt.

Was ist notwendig, um die Welt einem anderen Zustand näher zu bringen? Das bisher Beschriebene finden sie überall. In Frankreich dieselben inneren Kämpfe und in England; desgleichen (wenn auch nicht so deutlich, weil die räumliche Ausdehnung größer ist) in den Vereinigten Staaten, überhaupt in der ganzen Welt. Die arbeitnehmende Menschheit ringt darum, irgendwo aus der alten Formen und Vorstellungen hinwegzukommen. Das ist in jedem Einzelnen von uns immer

Wir sind verpflichtet, auf dem Wege über die materielle Sicherstellung dann erst eigentliche Menschen zu werden. Der innere Mensch ist dann auch der eigentliche Staatsbürger, und weil wir 75 Prozent der Staatsbürger darstellen, haben wir die vom Schicksal gestellte Aufgabe, nicht nur Arbeitnehmer zu sein, sondern Staatsbürger zu werden und durch unsere eigene Einwirkung auf die Dinge und unsere Verantwortung das Los aller Arbeitnehmer so zu gestalten, daß es trotz Mechanisierung und Rationalisierung und aller Einschränkungen wohl lebenswert wird für uns und für unsere Kinder, für die wir die Verantwortung mittragen. Wenn wir glauben, für uns brauchen wir es nicht mehr, dann sollen wir es für die kommende Generation tun. „Unser Vaterland ist unser Kinderland!“ Wehe, wenn die spätere Generation uns verwerfen kann, daß wir der Entwicklung der Generation oder des Volkes hindernd im Wege gestanden hätten! Da scheiden sich die Geister. Von diesen bestimmt nicht leicht zu verstehenden Gedankengängen aus müssen wir versuchen, auch das praktische politische Leben zu erfassen, und zu gestalten. Fragen Sie die Menschen, wie sie innerlich zum Staate stehen. Neugierig vertreten sie alle die Staatsform. Es gibt keine Partei mehr in Deutschland, deren Führer und Parteimänner nicht den Eid auf die heutige Staatsform geleistet haben. Es sind aber vielleicht noch nie so viele Meinungen geäußert worden, wie in den letzten Jahren! Bewußt geschieht es nicht, aber in der Praxis: man bildet eine Regierung, nachdem man vorher alles versprochen hat. Man übernimmt die Verantwortung für das gegen die Versprechungen Gehende, um auseinander zu laufen, ohne vor das Volk zu treten und zu sagen: Das haben wir getan und übernehmen die Verantwortung. Dann geht man hinaus und heßt gegen sich selbst, nachdem man die Regierung geführt hatte. Warum? Weil die breiten Massen nicht begreifen, was dahinter steckt, weil wir zu leicht vergessen. Wir kümmern uns nicht darum, wer im Grunde die soziale Gesetzgebung seit 1918 gestaltet hat: Regierung oder Opposition? Die Opposition hat die Sozialpolitik so gestaltet, daß wir etwas damit anfangen können. Es ist nicht leicht, Staatsbürger zu sein. Es ist die schwerste Aufgabe, die der Menschheit gestellt werden kann, sich selbst durch sich selbst zu regieren.

Wir sind in diese Zeit hineingestellt. Wir müssen loskommen von unseren alten Vorstellungen, wir dürfen nicht mehr auf die Verschiedenheit achten und uns in romantische Vorstellungen verfangen, wir müssen uns auf den Boden der Tatsachen stellen. Wir Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Staat neu zu gestalten und ihn mit Leben zu erfüllen. Er soll nicht eine morrische Einrichtung auf dem Papier sein, sondern er soll lebendig werden wie wir. Das kann nur auf die Weise geschehen, daß wir endlich loskommen von der Zerstückelung, die allein schuld ist, daß die Erneuerung des Staates nicht raschere Fortschritte macht. Wir, die wir in unserer freiheitlich-nationalen Weltanschauung stehen, müssen die Führung übernehmen, um einem neuen Geschlecht eine neue Zukunft zu gestalten.

Arbeitnehmer, werdet Staatsbürger!

Die Macht des Vaterlandes und Tüchtigkeit und Freiheit aller arbeitenden Staatsbürger in Stadt und Land sind die Zielpunkte unserer Politik.

Dr. Hanmann.

Beziehendes.

Zehn Jahre Reichsarbeitsministerium. Das Reichsarbeitsministerium kann auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Am 4. Oktober 1918, also noch während des Krieges, wurde das Reichsamt für soziale Gesetzgebung und Verwaltung ins Leben gerufen. Nach der Revolution wurde das Amt im März 1919 in das Reichsarbeitsministerium umgewandelt. Neben dem Schlichtungsweien wurde damit die gesamte Sozialpolitik sein Arbeitsgebiet.

Die Not der älteren Angestellten in der Statistik.

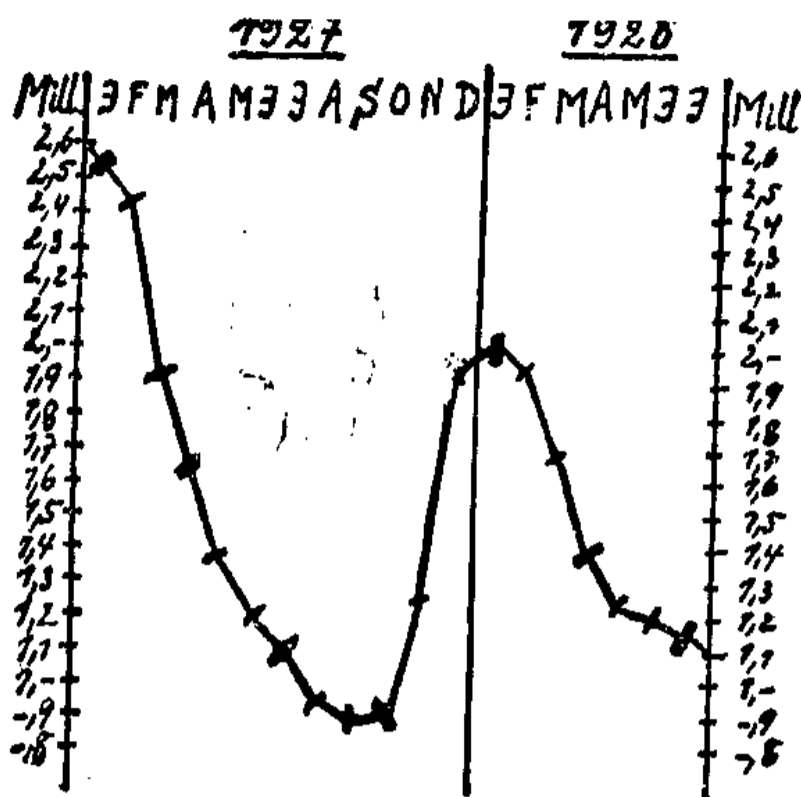
Die Notlage der älteren Angestellten ist in der Tat nicht zu leugnen. Um aber Abhilfe zu schaffen, ist es zunächst nötig, die prinzipielle Einstellung der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu dem Problem des älteren Angestellten kennen zu lernen, lautere die Einleitung der Antwort auf eine Anfrage, in der Arbeitgeber, Wissenschaftler und Arbeitnehmer ihre Ansicht zum Thema: „Wie hoch ist die Notlage der älteren Angestellten?“ darlegten. Einzigartige Unternehmer geben dort die Leistungsfähigkeit der älteren Angestellten zu, wie es in gleicher Weise durch die medizinische Wissenschaft geschieht.

Es wäre aber falsch, die Behauptung dieser einzelnen Unternehmer: „Es sind heute mehr ältere Angestellte beschäftigt als vor dem Kriege“, auf Grund des Verhaltens in ihren Betrieben zu bekräftigen.

Gerade weil allgemein gesehen, die gegenteilige Tendenz festzustellen ist, muß die Lösung dieser Frage immer dringender werden.

Nach der Statistik des Reichsarbeitsministeriums waren z. B. in Breslau bereits im September 1927 von 5888 stellungsuchenden Angestellten

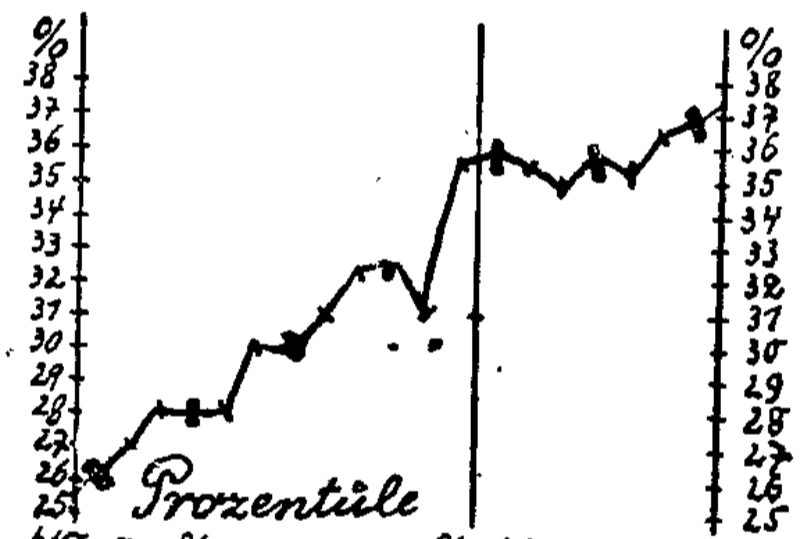
8,9% bis 21 J., 21,1% bis 25 J., 19,8% bis 30 J., 25,5% bis 40 J., 24,2% mehr als 40 J. alt. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt überhaupt zeigt die Statistik der Jahre 1927/1928 in nebenstehenden Schaubildern:



Veränderung in der Zahl aller verfügbaren Arbeitssuchenden lt. amtlichem Material.



Prozentuale Veränderung in der Zahl aller verfügb. arbeitsücht. Angestellten lt. amtlichem Material.



Prozentuale Veränderung in der Zahl aller über 40 J. alten verfügb. arbeitsücht. Angestellten für Reichsstellenvermittlung des R.A.

Diese Tatsachen zeigen klar und deutlich die sich verschärfende Notlage der älteren Angestellten.

Wie die Möglichkeiten für die Wiedereinstellung der älteren Angestellten beschaffen sind, erhellt auch aus den Angeboten der Unternehmer in der Stellenliste für Angestellte des amtlichen Reichsarbeitsmarktanzeigers. In den bisher erschienenen Listen befindet sich in der Rubrik „Alter“ — außer den diese Rubrik umgehenden Bemerkungen wie „jung“, „lebzig“, „nicht zu alt“ oder dem Zusatz „möglichst jünger“ — als Höchst-Altersangabe: 35 bzw. 40 Jahre. Wenn man hierbei noch berücksichtigt, daß es sich in den Fällen „bis 40 Jahre“ um besonders qualifizierte Spezialkräfte mit Hochschulbildung, mehrjähriger Auslandspraxis und jahrzehntelanger Betriebs Erfahrung handelt, tritt die Ausnahmestellung dieser „bis-zu-40-jährigen“ offensichtlich in Erscheinung, so daß die „allgemein-genehme“ „Höchstaltersgrenze“ bereits bei 35 Jahren liegt.

Dem Einwand einer Großbank, daß die Einstellung älterer Angestellter unterbliebe, weil diese auf Grund von Tarifverträgen mehr Gehalt bekommen als jüngere, „ohne aber dafür mehr zu leisten“, stehen Urteile der klarer sehenden Unternehmer entgegen. Die Arbeitnehmer betrachten dieses Argument als zu durchsichtig, so daß sich jedes weitere Wort darüber erübrigt.

Die prinzipielle Einstellung der überwiegenden Mehrheit der Unternehmer zeigt, daß mit irgendwelcher Aufklärung und Befähigung die Notlage der älteren Angestellten nicht zu beheben war. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten z. B. hält deshalb seine bereits vor 3 Jahren erhobene Forderung auf eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur bevorzugten Einstellung älterer Angestellter bei freiverwendenden Arbeitsplätzen auch weiterhin aufrecht, weil wirtschaftliche Notwendigkeiten und soziales Verantwortungsbewußtsein mit praktischer Rücksicht gepaart alles erheischen, um die Beilegung dieses unmenhlichen Zustandes herbeizuführen.

Aus den Ortsvereinen.

Weißhorn. Auf vielfachen Wunsch der Kollegen hat unser Bezirksleiter, Kollege Varnholt, am Orte sogenannte Bildungskurse eingerichtet, um die Kollegen eingehend mit der sozialen Gesetzgebung vertraut zu machen. Die erste diesbezügliche Versammlung war im großen Rahmen vorgeesehen und waren die Mitglieder zahlreich erschienen. Kollege Varnholt behandelte in einem 2 1/2 stündigen Vortrag die Entstehung und Entwicklung der deutschen Sozialpolitik und erläuterte dann die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung. Reicher Beifall lohnte ihn. In einem späteren Bildungsvortrag soll dann die deutsche Unfallversicherung behandelt werden. Es ist erfreulich feststellen zu können, welche außerordentlich reges Interesse die Kollegen dieser Angelegenheit entgegen bringen. Wissen ist Macht, das möge jeder Kollege auch fernerhin beherzigen und sich rege an den Veranstaltungen beteiligen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 der Satzung ist in der ersten Ortsvereinsversammlung im Monat Dezember die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen sind in dem genannten Paragraphen näher aufgeführt. Angesichts der gespannten Wirtschaftslage und der besonderen neuzeitlichen Vorgänge erwarten wir, daß nur solche Kollegen mit den verantwortungsvollen Ämtern betraut werden, die gewillt sind, ihr ganzes Können in den Dienst der Sache zu stellen. Die Wahl hat bis zum 31. Dezember d. Js. zu erfolgen. Das Resultat ist unter genauer Angabe der Adressen, ganz besonders des Empfängers der „Eiche“ bis zum 10. Januar 1929 an das Büro einzusenden.

Der Hauptvorstand.

Achtung!

Lebensstellung!

Seit 15 Jahren bestehende Genossenschaft in Pommern nimmt noch einen Tischler, Beizer oder Polierer, der über einige 1000 Mk. verfügt, als Mitinhaber auf.

Angebote unter „100“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Zum Selbsteinbau!



Sprechmaschinen-Doppelfederschneckenwerk mit sämtlichem Zubehör, vollständig komplett, Elektro-Schlangentonarm, 25cm-Plattenteller u. Elektro-Schalldose nur Mk. 25.50. Versand per Nachnahme. Katalog gratis. **Husberg & Comp.** Neuenrade Nr. 6 (Westf.)

Grosse Waggonfabrik

sucht für ihre

Holzbearbeitungs-Werkstätten tüchtige Vorarbeiter.

Solche, die bereits als Akkord-Kalkulatoren tätig gewesen sind, werden bevorzugt. Offerten unter UW 1259 an Ala Haasenstein & Vogler, Köln.

Im Monat Dezember sind folgende Beiträge zu zahlen:

1. Dezember	—	7. Dezember	49. Beitragswoche
8. "	—	14. "	50. "
15. "	—	21. "	51. "
22. "	—	28. "	52. "
29. "	—	4. Jan. 29	53. "



Einheitliche Vereinsabzeichen!

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Ausführung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silbertranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.